



## **Inhalt/Содержание/Contents**

Deutsch

Anmerkungen

Русский

Источники

English

Notes



## **Rechtsgrundlagen und gewohnheitsmäßige Deutungen des Privaten Wappenrechts**

**„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“**

*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 1*

**„Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.“**

*Bürgerliches Gesetzbuch, § 12*

**Würde** (lateinisch *dignitas*) bezeichnet zumeist einen moralischen oder allgemein in einer Werthierarchie hohen Rang bzw. eine Vorrangstellung von Personen, die Achtung gebietet. Traditionell wird Würde Institutionen ebenso wie Personen zugesprochen, auch Funktionen (Ämter) oder ein bestimmter sozialer Status oder Stand konnten Träger gewisser Würde sein. Dem Grad der Würde entsprechen dabei verschieden abgestufte Erwartungen an das Verhalten der Träger der Würde sowie an den Respekt, der ihnen entgegenzubringen sei.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/W%C3%BCrde>

Das **Wappenrecht** ist ein gewohnheitsrechtliches Institut des Privatrechts, das somit jedermann zusteht. Es genießt nach der Rechtsprechung und der herrschenden Literaturmeinung aufgrund seiner Nähe zum Namensrecht und seiner Eigenschaft als absolutes Recht den Schutz des § 12 Bürgerlichen Gesetzbuches.

Damit dem Wappen der Schutz des § 12 BGB zukommt, muss das Wappen individualisierende Unterscheidungskraft aufweisen und damit zur namensmäßigen Kennzeichnung geeignet erscheinen.

Um das Recht am jeweiligen Wappen zweifelsfrei belegen zu können, kann es sinnvoll sein, es zu dokumentieren und es aus Gründen der Publizität in ein Wappenbuch eintragen zu lassen.

*Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Wappenrecht>*

**Gewohnheitsrecht** ist ungeschriebenes Recht, das nicht durch Gesetzgebung zustande kommt, sondern auf lange andauernder Anwendung von Rechtsvorstellungen und Regeln beruht, die die Beteiligten im Rechtsverkehr als verbindlich akzeptieren. Die höchstrichterliche Rechtsprechung und das Schrifttum erkennen Gewohnheitsrecht als gleichberechtigt mit Gesetzen an.

*Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Gewohnheitsrecht>*

**Reinhold Freigraf von Schulz,  
genannt Papa, zu Solodyri in Wolhynien**  
(Beschreibung des aristokratischen Titels und Wappens)

**0. Einige historische Hintergründe: Aristokratie und Höflingsstand**

**0.1.** Das Wort **Aristokratie** bedeutete ursprünglich „Herrschaft der Besten“ (griechisch ἀριστοκρατία, aus ἄριστος: **Bester** und κρατεῖν: **herrschen**). Im Altertum, die als „die Besten“ anerkannten Persönlichkeiten erhoben sich kraft ihrer Fähigkeiten und hatten bestimmte führende Ämter bzw. Erbämter inne. Die von den Angehörigen der Stämme, Sippen oder Gemeinschaften anerkannten „die Ersten unter Gleichen“ sind aus ihren Reihen als authentische angestammte Aristokraten hervorgegangen.

Als **Höfling** (дворянин/dworjanin) bezeichnete man Personen, die am Hof eines Herrschers auf Dauer anwesend waren, oft bestimmte Funktionen oder Ämter ausübten und dadurch ihre Titel erlangten, wie z. B.: Tafeldecker / Tafelschmücker (стольник), Bettbedienung (постельничий / покладник), Oberschenk (кравчий), Stallmeister (конюший), usw.

**0.2.** Vorsteher und Ordinarien der friesischen Gemeinschaften im Mittelalter gehörten der angestammten europäischen Aristokratie. Die Encyclopædia Britannica, die ein kompetentes Nachschlagewerk über Heraldik (Wappenkunde) ist, stellt im Artikel über die Friesen fest: „Jeder Friese ist ein Edelmann“ („Every Frisian is a nobleman.“<sup>1</sup>) In anderer Quelle: „Jeder Friese ist ein

eingeborener Edelmann“ („Every Frisian is born a nobleman!“<sup>2</sup>)

Die Friesische Freiheit ist ein den Friesen von Karl dem Großen (747; † 814) verliehenes Recht, keinen Herren außer dem Kaiser über sich zu haben. Die friesische Sage berichtet von den Friesen, die im IX. Jahrhundert vollkommen und unerwartet für ihren König Karl die Römer besiegt hätten. Der König sei begeistert gewesen, belohnte und beschenkte seine tapferen friesischen Krieger mit dem höchsten Gut: Freiheit. Nach diesem Feldzug wurde Karl durch den Papst Leo III. zum Römischen Kaiser gekrönt. Aus den Erfordernissen des Deichbaus und der Verteidigung gegen fremde Mächte organisierten sich die Friesen im Mittelalter genossenschaftlich in autonomen Landesgemeinden und verteidigten ihre „Freiheit“ aktiv gegen auswärtige Fürsten. Jeder Nachkomme der Friesen hatte das Recht, sich den Titel „Freiherr“ geben. Der Titel ist identisch mit dem „Baron“, der sich vom lateinischen **liber vir** „Freier Herr“ ableitet. In den germanisch-sprachigen Ländern blieb der offizielle Titel stets der Freiherr, während in Frankreich sowie in Großbritannien, den Niederlanden und Russland üblich ist, den Titel „Baron“ zu verleihen. Der Brauch, einen Freiherrn mit Baron anzusprechen, begann im XVI. Jahrhundert und wurde im XVIII. und XIX. Jahrhundert zur Norm der Etikette an deutschen Höfen, als Französisch noch Hof- und Diplomatensprache war. „Baron“, „Baronin“ oder „Baroness“ „Baronesse (Freiherrns Tochter)“ gilt teilweise bis heute als Höflichkeitsform der Anrede für einen Freiherrn, eine Freifrau oder eine Freiin.

**0.3.** Bojaren (бояре) stellten in mittelalterlichem Osteuropa (Rus, Bulgarien, Großfürstentum Litauen, Rumänien, Moldau) und Serbien die angestammte Aristokratie dar. Der russische Zar Iwan IV. (\*1565; † 1572) ließ im XVI. Jahrhundert viele Bojaren töten oder deportieren; Peter I. (\*1672; †1725) schaffte den Bojarenstand im Rahmen seiner